

Lesefassung der Hauptsatzung

der Stadt Golßen

vom 28.10.2024

**geändert durch die 1. Änderung der Hauptsatzung
vom 24.03.2025**

Inhalt

§ 1 Name der Stadt	Seite 2
§ 2 Wappen und Flagge	Seite 2
§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung	Seite 3
§ 4 Gleichstellungsbeauftragte	Seite 3
§ 5 Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung	Seite 4
§ 6 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit	Seite 5
§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen	Seite 5
§ 8 Seniorenbeirat	Seite 6
§ 9 Hauptausschuss	Seite 7
§ 10 Weitere beratende Ausschüsse	Seite 9
§ 11 Ortsteile	Seite 9
§ 12 Bekanntmachungen	Seite 11
§ 13 Entscheidungen zu Arbeitnehmern der Stadt	Seite 13
§ 14 Geschlechtsspezifische Formulierungen	Seite 13
§ 15 Inkrafttreten	Seite 13

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr.10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in ihrer Sitzung am2025 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen beschlossen:

§ 1 Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen Golßen.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Stadt und gehört dem Amt Unterspreewald an.

§ 2 Wappen und Flagge

- (1) Die Stadt Golßen führt ein Wappen. Es wird wie folgt beschrieben:

Von Rot über Silber geteilt; oben eine durchgängige silberne Mauer mit drei Türmen bedeckt, die mit Fenstern und blauen Spitzdächern versehen sind, sowie einem offenen roten Tor, unten ein auf grünem Boden links hin schreitender schwarzer Eber links im heraldischen Sinn vom Schildträger ausgesehen.

Die Beschreibung ergibt sich aus dem Gutachten des brandenburgischen Landeshauptarchivs vom 02. Juni 1992. Das Muster ist in der Anlage 2 beigefügt.

- (2) Die Stadt führt eine Flagge. Sie wird wie folgt beschrieben:

Von Rot, Weiß und Rot (Rot, Silber, Rot) zweimal im Verhältnis 1:2:1 gespalten, im Mittelstreifen mit dem Stadtwappen belegt.

Die Beschreibung ergibt sich aus dem Gutachten des brandenburgischen Landeshauptarchivs vom 02. Juni 1992. Das Muster ist in der Anlage 2 beigefügt.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung, darin enthalten eine Kinder- und Jugendeinwohnerfragestunde
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Die Stadt prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Golßen näher geregelt.

(3) Darüber hinaus beteiligt die Stadt Golßen Kinder und Jugendliche in folgender Form:

Mindestens einmal im Quartal findet eine Bürgermeistersprechstunde für Kinder und Jugendliche statt. Der Termin wird im Amtsjournal veröffentlicht.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Golßen wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen. Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Unterspreewald wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors benannt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben, Stellung zu

nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordneten oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5 *Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung*

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Entscheidung vor:
 - a) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, Vergleiche und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 20.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

 - b) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 20.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

 - c) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Stadt ab einem Wert 2.500 EURO, *es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.*

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgendes Geschäft vor, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der Gefahrenabwehr handelt, für das ansonsten der Amtsdirektor zuständig ist:

Zustimmung von Vergabeentscheidungen der Verwaltung bei Auftragsvergaben ab einem Wert von 20.000 EURO. Davon ausgenommen ist die Zustimmung zur Verfahrensbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen.

~~(4) — Entscheidungen bis zur den Wertgrenzen trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.~~

§ 6 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen der ehrenamtlichen Bürgermeisterin *in ihrer Funktion als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung* unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der ehrenamtlichen Bürgermeisterin *in ihrer Funktion als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung* innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 12 Abs.4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des

öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Unterspreewald www.unterspreewald.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten der Amtsverwaltung beim Zentraldienst einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 8 Seniorenbeirat

- (1) Zur Vertretung der Interessen der älteren Generation der Stadt Golßen benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der ehrenamtlichen Bürgermeisterin für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung einen Seniorenbeirat. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Golßen“.
- (2) *Dem Beirat gehören 8 Mitglieder an.*

Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 63. Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Golßen und deren Ortsteile haben. Der Seniorenbeirat ist ehrenamtlich tätig.

(3) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin ruft zu Beginn der Wahlperiode die Senioren der Stadt auf, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten und Kandidaten zu benennen und erstellt aus diesen Bewerbungen den Vorschlag für die Berufung durch die Stadtverordneten. Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirates endet mit dem freiwilligen Austritt, der Abberufung durch die Stadtverordnetenversammlung, spätestens jedoch mit Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordneten. Die Aufgaben werden bis zur Berufung des neuen Seniorenbeirates weitergeführt.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber der Bürgermeisterin und der Stadtverordnetenversammlung.

(5) Die innere Ordnung des Seniorenbeirates muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen, seine Arbeit soll parteiunabhängig sein.

(6) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Der Seniorenbeirat hat das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die Ausschüsse zu wenden. Zu diesem Zweck wird in die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung ein Tagesordnungspunkt "Informationen des Seniorenbeirates" aufgenommen.

§ 9 Hauptausschuss

(1) In der Stadt Golßen wird ein Hauptausschuss gebildet.

(2) Der Hauptausschuss besteht aus Stadtverordneten und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin als stimmberechtigtem Mitglied. Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Stadtverordneten, die Mitglied im Hauptausschuss sind, fest und wählt die Mitglieder nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte. Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses gewählt, sofern nicht die

Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass die ehrenamtliche Bürgermeisterin den Vorsitz im Hauptausschuss führt.

(3) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.

(4) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung mit Ausnahme der Angelegenheiten entsprechend § 7 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Der Hauptausschuss beschließt über Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen oder die nicht dem Amtsdirektor obliegen, insbesondere über:

a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten bis zu einem Wert von 20.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

b) den Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Abschluss von Vergleichen von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, bis zu einem Wert von 20.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

c) Zustimmung von Vergabeentscheidungen der Verwaltung bei Auftragsvergaben und Einleitung der Ausschreibung bis zu einem Wert von 20.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Davon ausgenommen ist die Zustimmung zur Verfahrensbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen.

d) Beschwerden und Anregungen, die an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind,

e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Stadt bis zu einem Wert von 2.500 EURO.

§ 10 Weitere beratende Ausschüsse

Die Stadtverordnetenversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 44 Abs. 1 BbgKVerf bei Bedarf ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Zahl, Art und personelle Stärke werden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Stadt Golßen.

§ 11 Ortsteile

- (1) In der Stadt Golßen bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff BbgKVerf:
 - a) Ortsteil Zützen mit den Gemeindeteilen Sagritz und Gersdorf, in den Grenzen der Gemarkung Zützen und Gersdorf
 - b) Ortsteil Mahlsdorf, in den Grenzen der Gemarkung Mahlsdorf.
- (2) Im Ortsteil Zützen ist ein Ortsbeirat mit 3 Mitgliedern direkt zu wählen. Die Wahlperiode sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
- (3) Im Ortsteil Mahlsdorf besteht der Ortsbeirat aus 3 Mitgliedern. Die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates erfolgt in einer Bürgerversammlung. Sie ist innerhalb von 14 Tagen vor oder nach dem Tag der Allgemeinen Kommunalwahl einzuberufen. *Wird der Ortsbeirat im Laufe einer allgemeinen Kommunalwahlperiode aufgelöst, sind die Vorschriften des § 54 Abs. 1-4 BbgKWahIG entsprechend anzuwenden.* Die Bürgerversammlung besteht aus den gemäß § 86 Abs. 1 BbgKWahIG in dem Ortsteil am Tag der stattfindenden Bürgerversammlung wahlberechtigten Personen.

Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 15 v.H. der Bürger anwesend sind. *Wird das erforderliche Quorum von 15 v.H. nicht erreicht, ist unverzüglich erneut einzuladen. Die Bürgerversammlung ist dann mit der Anzahl der erschienenen Versammlungsteilnehmer beschlussfähig.* Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Amtsdirektor in der nach § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung für den Ortsteil bestimmten Form. Der Wahlleiter führt den Vorsitz der Bürgerversammlung.

Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf eine geheime Abstimmung verzichtet werden. Jeder in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Zur Wahl dürfen nur diejenigen Vorgeschlagenen zugelassen werden, die nach § 11 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes Ihre Wählbarkeit und Ihr Einverständnis zur Kandidatur mündlich oder schriftlich erklärt haben. Eine abschließende Prüfung der Wählbarkeit erfolgt nach der Wahl durch die Wahlbehörde.

Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben. Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl abweichendes beschließen.

Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen Ersatzpersonen. Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) entsprechend.

Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Wahlleiter erklärt wird.

Der Wahlleiter stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,6 und 7 des BbgKWahlG den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über.

Der Wahlleiter benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt. Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs.1 und Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg gelten ergänzend entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen.

Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlprüfung ist Sache der Stadtverordnetenversammlung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des BbgKWahlG entsprechend.

(4) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in allen Belangen, die den Ortsteil betreffen anzuhören.

(6) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 7 Abs (2) gilt entsprechend.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und seiner Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. Golßen: Bahnhofstraße 15
2. Hauptstraße 26/Ecke Lübbener Straße
3. Hauptstraße 41 (Klinkermauer)
4. Altgolßen: Dorfstraße 20 -
5. Prierow: gegenüber - Prierow Nr. 14 -
6. Landwehr: Landwehr 16
7. OT Mahlsdorf: neben der Bushaltestelle
8. OT Zützen: Zützen - vor dem Grundstück – Am Gutshof 10 -
9. Sagritz - vor dem Grundstück - Sagritz 17 -
10. Gersdorf - vor dem Grundstück - Gersdorf 22 -

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbeirat des Ortsteils Zützen:

- a) Zützen - vor dem Grundstück – Am Gutshof 10 –
- b) Sagritz - vor dem Grundstück - Sagritz 17 –
- c) Gersdorf - vor dem Grundstück - Gersdorf 22 –

2. Ortsbeirat des Ortsteils Mahlsdorf:

- a) neben der Bushaltestelle

(6) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen zugänglich gemacht wird. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung im Zentraldienst des Amtes Unterspreewald innerhalb der Sprechzeiten.

§ 13 Entscheidungen zu Arbeitnehmern der Stadt

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet im Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern der Stadt.

§ 14 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 15 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Golßen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen,

Marco Kehling
Amtdirektor